

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Hat Justizministerin Wahlmann ein kostenloses Hotelupgrade in Singapur erhalten?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 03.06.2026 - Drs. 19/11020, an die Staatskanzlei übersandt am 24.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 07.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ausweislich des Vorabauszugs des Protokolls der 81. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 15.04.2026 hat Justizministerin Wahlmann wie folgt ausgeführt: „Als wir ankamen und an der Rezeption standen, kamen zwei Mitarbeiter; der eine nahm Herrn Dr. Henjes mit, der andere mich. Wir wussten nicht, was uns geschah. Wir wurden dann in unterschiedliche Zimmer geleitet und haben dann dort den Eincheckprozess gemacht. Die Zimmer aller anderen habe ich nie gesehen. Ich vermute aber, dass wir Zimmer einer höheren Kategorie bekommen haben. Sie lagen nämlich in einem höheren Stockwerk. Ich meine, dass Frau Brinkmann und die anderen im 9. Stock oder so waren; ich kann es nicht sagen. Ich war im 12. Stock. Ich meine, Herr Dr. Henjes war im 13. oder 14. Stock. Ich weiß nicht, ob es einen 13. Stock gab; manchmal gibt es in Hotels ja unter Gesichtspunkten des Aberglaubens keinen 13. Stock. Jedenfalls waren wir da in einer höheren Kategorie, hatten einen anderen Check-in-Prozess.“

Ausweislich § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) dürfen Mitglieder der Landesregierung, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, keine Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Die Landesregierung kann Ausnahmen zulassen. Sie kann diese Befugnis auf die Staatskanzlei übertragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsische Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann hat vom 15.02.2025 bis zum 22.02.2025 eine Delegationsreise mit vier weiteren Teilnehmenden nach Singapur unternommen. Die Delegation übernachtete in dem durch die Deutsche Botschaft in Singapur vorgeschlagenen Hotel Parkroyal Collection Pickering. Für alle Delegationsteilnehmenden war jeweils ein Zimmer der günstigsten Kategorie „Urban Deluxe Room“ in Gestalt des „Urban Deluxe King“ gebucht.

Nach Ankunft im Hotel am 16.02.2025 begab sich die Delegation zur Rezeption, um dort einzuchecken. Während drei Delegationsteilnehmende dort einchecken konnten, wurden sowohl die Ministerin als auch der Leiter der Abteilung I des Niedersächsischen Justizministeriums aus ihnen nicht erkennbaren Gründen durch einen jeweils anderen Mitarbeiter des Hotels von der Delegation weggeführt und in jeweils ein Hotelzimmer gebracht, in denen für sie das Check-In stattfand. Da die durch das Justizministerium vorgenommene Überweisung der Zimmerpreise zu diesem Zeitpunkt noch nicht beim Hotel eingegangen war, wurden die privaten Kreditkarten der Delegationsteilnehmenden mit dem entsprechenden Betrag belastet. Im Fall der Ministerin und des Abteilungsleiters erfolgte auch dies auf dem jeweiligen Zimmer. Über dieses ihr bislang nicht bekannte Procedere war die Ministerin verwundert, nahm es aber so hin. Es wurde vor Ort nicht darüber gesprochen, ob es sich bei dem Zimmer, in das die Ministerin geführt wurde, um ein Zimmer der gebuchten Kategorie oder um ein anderes Zimmer handelte. Auch über ein potenzielles Upgrade, eine Vergünstigung o. ä. wurde nicht gesprochen - weder vonseiten des Hotelmitarbeiters noch vonseiten der Ministerin. Das

Procedere, dass sie zu dem Zimmer geführt wurde, stellte für die Ministerin auch keine positive Sonderbehandlung dar, sondern wurde von ihr eher als befremdlich wahrgenommen. Da es sich indes um ihre erste Delegationsreise ins Ausland handelte, waren ihr die entsprechenden Gepflogenheiten - zumal in Asien - nicht bekannt. Entsprechend verhielt es sich in Bezug auf den Abteilungsleiter.

Beim späteren Zusammentreffen der Delegation wurde festgestellt, dass die Ministerin im 12. Stockwerk untergebracht war, der Abteilungsleiter in einem Stockwerk darüber, die weiteren Delegations teilnehmenden in einem Stockwerk bzw. in Stockwerken darunter. Alle Zimmer waren zur selben Seite ausgerichtet. Eine Besichtigung der einzelnen Zimmer durch die Delegationsteilnehmenden fand nicht statt.

Nach der Reise wurde anhand einer nachträglichen Inaugenscheinnahme der Internetseite des Hotels im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage festgestellt, dass die Ministerin und der Abteilungsleiter in einem Zimmer der zweituntersten Kategorie „Lifestyle Premier Room“ untergebracht gewesen sein könnten. Ein nachträglicher Abgleich auf der Website des Hotels ergab, dass die Zimmer der Kategorie „Lifestyle Premier Room“ sich nicht wesentlich von denen der Kategorie „Urban Deluxe Room“ unterscheiden. Beide Raumkategorien sind ausweislich der Internetseite des Hotels von der Grundfläche gleich groß (angegeben mit jeweils 28 bis 32 m²) und weisen keine signifikanten Ausstattungsunterschiede auf. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage lag der Grundpreis der Kategorie „Lifestyle Premier Room“ etwa 33 Euro über dem Grundpreis des „Urban Deluxe Room“. Ob dies auch zum Zeitpunkt der Reise der Fall war, ist hier ebenso wenig bekannt wie die Gründe für die etwaige Unterbringung in der zweituntersten Kategorie. Vor dem Hintergrund schwankender, dem Prinzip von Angebot und Nachfrage unterworfenen Zimmerpreise ist nicht bekannt, wie hoch der konkrete Zimmerpreis der Kategorie „Lifestyle Premier Room“ zum Reisezeitpunkt war. Dementsprechend ist jetzt nicht mehr feststellbar, ob das durch die Ministerin genutzte Zimmer zum Zeitpunkt der Reise teurer war als das vom Justizministerium gebuchte Zimmer der Kategorie „Urban Deluxe Room“. Auch liegen keine Erkenntnisse dafür vor, ob im Falle einer Unterbringung in der zweituntersten Kategorie diese etwa aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Zimmer der untersten Kategorie oder anderen Gründen erfolgt wäre.

1. Hat die Justizministerin in Singapur eine höhere Zimmerkategorie erhalten? Wenn ja, warum?

Der konkrete Grund, ob und gegebenenfalls warum das Hotel die Delegation in unterschiedlichen Zimmertypen der beiden günstigsten Kategorien „Urban Deluxe Room“ und „Lifestyle Premier Room“ untergebracht haben könnte, ist nicht bekannt. Abgerechnet wurde ausweislich der Rechnung (Bl. 347, Band 2, Singapur - Hauptakte) die Kategorie „Urban Deluxe Room“, die als „Urban Deluxe King“ auch reserviert worden war. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Warum hat die Justizministerin nicht vor Ort dieses etwaige Upgrade abgelehnt?

Es gab kein zum Zeitpunkt des Check-In ersichtliches Upgrade für die Ministerin. Ob ein solches vorlag, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht feststellen. Allein der Check-In-Prozess war besonders. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Hat die Justizministerin gegebenenfalls nach der Reise intern durch das Justizministerium prüfen lassen, ob ein geldwerter Vorteil vorlag? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb nicht?

Eine interne Prüfung des Justizministeriums hat zu dem Ergebnis geführt, dass ein geldwerter Vorteil nicht festgestellt werden konnte. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, konnte im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden, in welcher Zimmerkategorie die Justizministerin tatsächlich untergebracht war und welche Gründe einer etwaigen Unterbringung zugrunde gelegen haben könnten.

4. Dürfen Mitarbeitende des Justizministeriums kostenlose Hotelupgrades im Rahmen dienstlich veranlasster Reisen in Anspruch nehmen?

Maßgeblich sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) und § 42 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) i. V. m. Ziffer 2.1 Buchst. i BuGRdErl und der Hausverfügung Nr. 439 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken). Danach kann die Inanspruchnahme zulässig sein, wenn damit nicht eine unangemessene Verbilligung der Unterkunft einhergeht.

5. Warum schrieb die Justizministerin später selbst, sie und der Abteilungsleiter seien in Singapur „auf eine höhere Kategorie umgebucht“ worden?

Der Gedanke entsprang der unterschiedlichen Behandlung beim Check-In-Prozess.

6. Welche Zimmerkategorie wurde für die Ministerin ursprünglich gebucht, wie lautet der exakte Zimmer- oder Rate-Code in der Hotelbestätigung, und welcher Preis war dafür vereinbart?

Für Ministerin Dr. Wahlmann wurde ein Zimmer der günstigsten Kategorie „Urban Deluxe King“ gemietet. Dafür war ein Preis von 360 Singapur Dollar (SGD) pro Übernachtung vereinbart.

7. Welche Zimmerkategorie wurde tatsächlich bezogen, wie lautet der exakte Zimmer- oder Rate-Code im finalen Hotel-Folio, und auf welcher Etage lag das Zimmer?

Bezogen wurde von Frau Ministerin ein Zimmer in der 12. Etage des Hotels. Der „exakte Zimmer- oder Rate-Code im finalen Hotel-Folio“ ist nicht bekannt und konnte anhand der Unterlagen auch nicht ermittelt werden. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Wurde für die Ministerin oder für andere Delegationsmitglieder vor Anreise oder bei Ankunft ein Upgrade, eine Re-Categorization, ein Complimentary Upgrade oder eine sonstige Umbuchung vorgenommen?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen. Wie diese Unterbringung einzuordnen ist, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

9. Falls Frage 8 bejaht wird: Von wem wurde dieses Upgrade veranlasst, auf welchem Kommunikationsweg, mit welcher Begründung und zu welchem Marktwert?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 8 Bezug genommen.

10. Falls Frage 8 verneint wird: Wie erklärt die Landesregierung den im Ausschuss geschilderten „anderen Check-in-Prozess“, die Unterbringung auf höheren Etagen und die ministerielle Formulierung, man sei „auf eine höhere Kategorie umgebucht“ worden?

Der besonders wirkende Check-In-Prozess lässt sich nicht sicher erklären. Er mag den Gepflogenheiten vor Ort geschuldet sein. Die Unterbringung einer Reisegruppe auf unterschiedlichen Stockwerken ist regelmäßig zu beobachten. Sie hängt vermutlich auch mit den konkret zur Verfügung stehenden Zimmern zusammen. Die Wertung eines Upgrades entstand aus dem Procedere des Check-In-Prozesses. Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- 11. Welche Leistungen waren im gebuchten Zimmerpreis enthalten, insbesondere Frühstück, Lounge-Zugang, Club-Zugang, Priority Check-in, Late Check-out, Minibar, Welcome Amenities, Blumensträuße oder sonstige Protokollleistungen?**

Im Zimmerpreis waren das Frühstück und - wie in allen Zimmerkategorien des Hotels - der Zugang zum Pool und zum Fitnessraum sowie ein kostenfreier Internetzugang enthalten.

- 12. Wurden für die Ministerin vom Hotel Sicherheitsleistungen, Kautionen oder Vorautorisierungen verlangt? Falls ja: in welcher Höhe, auf welcher Karte und mit welcher späteren Verrechnung?**

Auf der privaten Kreditkarte der Ministerin wurde im Zuge des Check-ins im Hotel ein Betrag in Höhe des Zimmerpreises geblockt. Nachdem der vereinbarte Zimmerpreis beglichen wurde, wurde die Sperrung dieses Betrages auf der Kreditkarte der Ministerin aufgehoben.

- 13. Wurde ein etwaiger Upgrade-Vorteil in der Rechnungslegung, in der Reisekostenabrechnung oder in einer internen Compliance-Prüfung als geldwerter Vorteil erfasst?**

Nein.

- 14. Hat die Landesregierung beim Hotel die vollständigen Folios, Änderungsprotokolle, Rate-History, Room-Move-History und Guest-Notes angefordert? Falls ja: Weshalb sind diese nicht Bestandteil der Aktenvorlage? Falls nein, warum nicht?**

Nein. Eine solche umfassende Abfrage beim Hotel Parkroyal Collection on Pickering ist nicht erfolgt. Dafür gab es auch keine Veranlassung, da das Hotel die bereits vorab vereinbarte Zimmermiete abgerechnet hat. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

- 15. Wurde diese Erfahrung anschließend als Argument genutzt, bei künftigen Reisen höhere Kategorien vorzusehen?**

Nein. Die Erfahrung des besonderen Check-In-Prozesses wurde mit dem Fachreferat geteilt, um eventuell protokollarische Gepflogenheiten zu verifizieren und gegebenenfalls zu optimieren.

- 16. Welche internen Regeln gelten im Justizministerium für kostenlose Upgrades, geldwerte Vorteile und besondere Behandlung aufgrund eines Regierungsamtes?**

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 5 Abs. 4 LMinG i. V. m. Abschnitt 1 LMinG-VVBeschl zu § 5 Abs. 4 LMinG und dem BuGRdErl. Für das Ministerium gilt ferner die Hausverfügung Nr. 439 (Verbot von Belohnungen und Geschenken), die inhaltlich auf den BuGRdErl Bezug nimmt.

- 17. Hätte die Justizministerin mit dem etwaigen Upgrade gegen § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) verstoßen (Antwort bitte begründen)?**

Nach § 5 Abs. 4 MinG dürfen die Mitglieder der Landesregierung keine Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Die Landesregierung kann Ausnahmen zulassen. Sie kann diese Befugnis auf die Staatskanzlei übertragen.

Mitglieder der Landesregierung dürfen folglich keinerlei Vorteile annehmen, die mit ihrem Amt zusammenhängen. Regelungszweck der Norm ist der Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in staatliche Entscheidungsträger und damit der Schutz der Integrität staatlicher Entscheidungen. Grundsätzlich gilt dabei ein umfassendes Annahmeverbot während und nach der Amtsausübung. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 4 MinG durch Ministerinnen und Minister bedarf

der konkreten und umfassenden Betrachtung der Einzelumstände des infrage stehenden Sachverhalts, insbesondere der konkreten Feststellung des Amtsbezuges im Sinne der Norm. Dabei sind sämtliche Einzelumstände zur Feststellung eines Vorteils im Sinne einer ministerrechtlich relevanten Belohnung oder eines Geschenkes zu würdigen. Auf der Grundlage eines strengen Maßstabes sind insbesondere die geldwerte Höhe eines möglichen Vorteils, die Nähebeziehung des den Vorteil Gewährenden zum Begünstigten sowie das mögliche Interesse an einer Einflussnahme im Sinne eines potenziellen Korruptionsrisikos zu betrachten.

Basierend auf diesen rechtlichen Rahmenbedingungen kann im Lichte der jeweiligen Einzelumstände die Annahme eines kostenfreien Hotelupgrades grundsätzlich einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 MinG darstellen.

Der Landesregierung liegen hier keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass tatsächlich eine Unterbringung in der zweituntersten Kategorie des Hotels durch dieses erfolgt ist. Ebenso wenig liegen Erkenntnisse über den Preis dieses Zimmers zum damaligen Zeitpunkt und damit die mögliche Höhe eines Vorteils vor. Auch Erkenntnisse über die Gründe einer etwaigen Unterbringung in der zweituntersten Kategorie liegen der Landesregierung nicht vor. Denn wie in der Vorbemerkung ausgeführt, konnte dies im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden.

18. Welche Kosten wären bei einer alternativen An- und Abreise mit einer Hotelnacht weniger entstanden, und wurde dieser Kostenunterschied vorab aktenkundig geprüft?

Die Fragestellung geht davon aus, dass ein anderes (kürzeres) Reiseprogramm hätte durchgeführt werden können. Der Delegation war weder eine spätere An- noch eine frühere Abreise möglich. Daher ist der Kostenunterschied nicht geprüft worden.

Nachrichtlich: Denklogisch hätten sich bei einer Verkürzung der Reisedauer um einen Tag Hotelkosten, Tagegelder, Transportkosten und Dolmetscherkosten vor Ort reduziert. Eine Aussage dazu, wie sich eine kürzere Reisedauer auf die Flugkosten ausgewirkt hätte, kann im Nachhinein wegen der intransparenten Preisgestaltung der Airline nicht mehr ermittelt werden.

19. Gab es für die Singapur-Reise eine dokumentierte Wirtschaftlichkeitsprüfung, Alternativenprüfung oder Sparsamkeitsprüfung hinsichtlich der Hotelwahl?

Der Begriff der „Wirtschaftlichkeitsprüfung“ ist interpretationsbedürftig. Soweit damit eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gemeint ist, wird diese für derartige Vorhaben nicht durchgeführt. Soweit darunter verstanden wird, nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben, ist dies überschlägig erfolgt. Dem Ergiebigkeitsprinzip (Verwaltungsvorschrift Nr. 1.2 LHO) folgend, wurde Singapur als Vorbild bezogen auf die Digitalisierung der Justiz, wissenschaftlich unterlegt durch die internationale Studie „Die Zukunft digitaler Justiz“ der Bucerius Law School (BLS), der Strategieberatung Boston Consulting Group (BCG) und des Legal Tech Verbandes Deutschland (LTV), ausgewählt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, die wohl digitalste Justiz der Welt habe Singapur.

In Bezug auf die Hotelwahl wird die Wirtschaftlichkeit durch die Einhaltung der Kostenrahmen des niedersächsischen Reisekostenrechts gewährleistet. Die Prüfung der Ausgabenseite erfolgt vorab durch die zuständigen Fachreferate 105 und 106 des Ministeriums und im Nachgang durch das NLBV.

20. Falls eine formelle Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde: Welche informellen Prüfschritte wurden stattdessen vorgenommen, und wo sind diese dokumentiert?

Es wurden Preise und Verfügbarkeiten von verschiedenen, durch die Deutsche Botschaft in Singapur vorgeschlagenen Hotels über die Botschaft und von Flügen über die TUI ermittelt. Diese wurden

verglichen und das bestgeeignete Hotel und die bestgeeigneten Flüge unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Die Dokumentation findet sich auf den Seiten 262 bis 320, Band 2 (Hotel) sowie auf den Seiten 110 bis 261, Band 1 und 2 (Flüge), Singapur - Hauptakte.

21. Wer trug innerhalb des Justizministeriums die Letztverantwortung für die Hotelbuchung, die Zimmerkategorie und die Prüfung der Abrechnung?

Die Verantwortung für eine Vorauswahl der von der Deutschen Botschaft in Singapur vorgeschlagenen Hotels erfolgte bezogen auf die nach dem niedersächsischen Reisekostenrecht zulässig buchbaren Hotels im Fachreferat 106. Frau Ministerin Dr. Wahlmann wählte aus der ihr vorgelegten Liste das letztlich gebuchte Hotel. Es wurde die günstigste Zimmerkategorie für alle Delegationsteilnehmenden gebucht.

Die Prüfung der Hotelabrechnung erfolgte durch die Referate 105 und 106 des Ministeriums.

22. Wurde die Staatskanzlei oder eine andere Stelle über einen möglichen Vorteil, ein mögliches Upgrade oder eine protokollarisch veranlasste Sonderbehandlung informiert? Falls ja, wann und mit welchem Inhalt, falls nein, weshalb nicht?

Nein. Ein solches Vorgehen wurde nicht für erforderlich gehalten. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

23. Welche konkrete Rechtsgrundlage legt die Landesregierung für die Erstattungsfähigkeit von Hotelkosten, Zimmerkategorien und etwaigen Zusatzleistungen bei Auslandsdienstreisen von Mitgliedern der Landesregierung zugrunde?

Rechtsgrundlage für die Erstattungsfähigkeit von Übernachtungskosten ist § 16 Abs. 2 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

24. Bewertet die Landesregierung ein kostenloses oder rabattiertes Hotelupgrade als „Belohnung“, „Geschenk“, geldwerten Vorteil oder sonstigen anzeigepflichtigen Vorteil im Zusammenhang mit einem Amt (bitte die Antworten jeweils rechtlich begründen)?

Eine pauschale Bewertung ist nicht möglich. Ob ein kostenloses oder rabattiertes Hotelupgrade eine Belohnung, ein Geschenk, einen geldwerten oder sonstigen Vorteil darstellt, lässt sich nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilen. Grundsätzlich gilt ein umfassendes Annahmeverbot, wobei Ausnahmen durch die Landesregierung zugelassen werden können (§ 5 Abs. 4 Satz 2 MinG) bzw. im BuGREl vorgesehen sind. Maßgebend sind dabei in beiden Rechtsvorschriften die geldwerte Höhe eines möglichen Vorteils, die Nähebeziehung des den Vorteil Gewährenden zum Begünstigten sowie das mögliche Interesse an einer Einflussnahme im Sinne eines potenziellen Korruptionsrisikos. Sowohl § 5 Abs. 4 MinG als auch der BuGREl erfordern zudem die Feststellung eines Amtsbezugs. Ein solcher fehlt z. B., wenn ein Upgrade auf ein höherwertiges Zimmer erfolgt, weil die Zimmer der gebuchten Kategorie in dem Hotel überbucht sind.

25. Wurde geprüft, ob ein etwaiges kostenloses Upgrade unter § 5 Abs. 4 Ministergesetz fällt? Falls ja, mit welchem Ergebnis und in welchem Vermerk?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der vorliegenden Kleinen Anfrage.

26. Falls ein Vorteil vorlag: Wurde eine Genehmigung, Anzeige, Ablehnung, Rückerstattung oder Wertersatz veranlasst?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

- 27. Wurde geprüft, ob bei unentgeltlichen Sonderleistungen des Hotels dienstrechtliche, haushaltsrechtliche oder strafrechtliche Fragestellungen berührt sein könnten, insbesondere Vorteilsannahme, unzulässige Geschenkkannahme oder pflichtwidrige Haushaltsführung?**

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 3 und 25 verwiesen. Weitere Überlegungen haushaltsrechtlicher, dienstrechtlicher oder strafrechtlicher Art wurden nicht angestellt, da es dafür keine Anhaltspunkte gab bzw. gibt.

- 28. Sieht die Landesregierung einen Interessenkonflikt darin, wenn die Ministerin selbst an Hotelauswahl und Komfortfragen mitwirkt und zugleich spätere Abrechnungs- oder Rechtmäßigkeitsfragen ihr eigenes Reiseverhalten betreffen?**

Nein. Die Ministerin bekommt für die Letzt Auswahl einen Vorschlag aus dem Fachreferat über nach dem niedersächsischen Reisekostenrecht abrechenbare Übernachtungsmöglichkeiten. Ihre Auswahl ist daher auf das rechtlich Mögliche beschränkt. Es gibt deshalb keinen Zielkonflikt zwischen der Ministerin und den vorschlagenden und abrechnenden Fachreferaten.

- 29. Wurde geprüft, ob eine unzutreffende oder unvollständige Erfassung der tatsächlichen Zimmerkategorie in den Abrechnungsunterlagen vorliegt?**

Ja.

- 30. Wurde durch die Landesregierung oder eine hierfür zuständige Stelle eine Ausnahme nach § 5 Abs. 4 Ministergesetz zugelassen? Falls ja, wann, durch wen und mit welcher Begründung? Falls nein, aus welchem Grund hielt die Landesregierung eine solche Ausnahme für nicht erforderlich?**

Nein. Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

- 31. Welche organisatorischen oder rechtlichen Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Vorgang für künftige Auslandsreisen von Mitgliedern der Landesregierung?**

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, Änderungen an den etablierten organisatorischen oder rechtlichen Grundlagen vorzunehmen.